

Josef Kohler als Mensch und Gelehrter.

(Vortrag gehalten im Verein der Freunde der kön. ung. Franz-Josefs-Universität in Szeged am 13. November 1924. von *Dr. Artur Meszlény*, Oberlandesgerichtsrat a. D., Universitätsdozent, Rechtsanwalt in Budapest.)

Als hätte es sich gestern ereignet. Und doch ist gut ein viertel Jahrhundert ins Land gegangen, seit ich als frischgebackener Dr. Jur. im Flur der Universität Berlin vor dem Auditorium Maximum Aufstellung nahm, um ein abgerissenes Wort von den Lippen des grossen Einsamen der Deutschen Rechtswissenschaft zu erhaschen. Es waren feierliche, unvergessliche Augenblicke, die erste grosse Sensation meiner Studienreise, die ich damals mit einem Staatsstipendium von sage tausend Kronen in der Tasche eben angetreten hatte. Endlich erscheint er auf dem Katheder, schüttelt die struppige Mähne, deren Ebenholzglanz die ersten Silbersträhne noch eben unterdrückt und in deren Umrahmung mit unglaublicher Wucht das Feuer der rastlosen, unausgesetzt fieberhaft suchenden, bis ans Herz dringenden Augen lodert. Die ersten, in badischer Mundart gesprochenen Sätze verstehe ich nur undeutlich. Überhaupt sind die Äusserlichkeiten seines Vortrags weit davon entfernt hinzureissen. Keine Spur von Rhetorik oder nur dem Wunsch, Eindruck zu machen. Er diktiert fast, wie die meisten deutschen Professoren, damit das Kollegienheft ja keine Lücke aufweist. Schlägt er mal im Eifer ein lebhafteres Tempo an, so gemahnt ihn das unausbleibliche Scharren bald zu Selbstbeherrschung. Doch eine Handbewegung, und die Bleistifte halten still, und die ersten Bankreihen horchen auf. „Sehen Sie, meine Herren, die Geschichte der Menschheit ist die Geschichte der Kulturent-

wicklung, die sich zwar nicht in einheitlicher und ungestörter Folge, sondern um den Preis bitterer und blutiger Enttäuschungen, aber am Ende doch in der Richtung des Fortschritts und der Höherentwicklung abspielt. Die Wahrheit wird hundertmal ans Kreuz geschlagen, um immer wieder aufzuerstehen. So wird die Kultur zum Ziel und gleichzeitig zum geistigen Unterpfand jeglichen wirklichen Strebens der Völker: die Idee, die sich in der Geschichte des Menschen verwirklicht, ist die schrittweise Erlangung der Herrschaft über die Welt mittels des Wissens, des künstlerischen Schaffens und der Technik. Was durch diese dreifache Tätigkeit des Menschen hervorgebracht wird, sind die Kulturwerte, und neben diesen primären Werten erscheinen Moral und Recht bloss als sekundäre Kulturwerte, nicht etwa vermöge ihrer geringeren Wichtigkeit oder Bedeutung, sondern deshalb, weil ihre Entwicklung und Vervollkommnung wesentlich abhängig ist von jenen primären Kulturwerten. Denn sollte eine moralisch noch so hochstehende und juristisch noch so vollkommen organisierte Nation untergehen, ohne in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Technik Bleibendes hervorgebracht zu haben, so hätte sie den Fortschritt der Welt kaum gefördert; während sobald in ihrem Schosse die primären Kulturwerte emporblühten oder überkommene Werte erhalten blieben, hätte sie Bedeutendes geleistet, auch wenn sie auf dem Gebiete von Moral und Recht sich nicht hervorgetan hätte“.

Nach Jahr und Tag, als ich mir schon ein Urteil über Josef Kohlers wissenschaftliche Individualität und Stellung in der Entwicklung unserer Wissenschaft zutraute, dachte ich oft an den inneren Sturm zurück, den diese Worte in mir entfesselten. Wie? Ist nicht die Herrschaft von Sittlichkeit und Recht das Höchste, was ein Adept der Rechtswissenschaft als erstrebenswert zu bezeichnen hat? Kann es eine wahre Kultur geben, die nicht Alles den ethischen Geboten unterordnet? Heute freilich ist es mir längst klar, weshalb der unermüdliche Forscher der letzten Geheimnisse des grossen Pan sich von der Herrschaft einer örtlich und zeitlich gegebenen, zufälligen Sitten- und Rechtsordnung unabhängig stellen musste, weshalb der Beherrscher eines so immensen Stoffes der Rechtsvergleichung und Rechtsentwicklungsgeschichte Vieles, was der

Durchschnittsmensch als ehernen und ewigen Schatz absoluter Moral und Rechtsregel verehrt, in seiner engen Begrenztheit erkennt und danach wertet. Ich wurde vertraut mit der teleologischen Weltanschauung des Neohegelianismus und wurde gewahr, worin Kohler seinem grossen Meister Hegel Gefolgschaft leistet und worin er von ihm abfällt. Ich merkte mir, dass er sich das System der dreitaktigen Entwicklung nicht aneignet, sondern die Quelle der Hindernisse des Kulturfortschritts teils in der alogischen Natur, teils im Menschen selbst, in seinen Leidenschaften, seiner Unwissenheit sucht und in der Weltgeschichte den Fortgang jenes unausgesetzten Kampfes erblickt, den die logische Idee mit diesen widerstrebenden alogischen Elementen führt. So ist auch jener tragische seelische Zusammenbruch, der ihm am Ende den Tod brachte, verständlich: mit der ganzen Glut seines heissen Temperaments erhoffte und erwünschte er Deutschlands Sieg im fürchterlichen Völkerringen, von dem er einen neuen, mächtigen, alles Bisherige übertreffenden kulturellen, geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung der ganzen Welt und an Ihrer Spitze Deutschlands erwartete. Das Vortwort zum dritten Band seines Lehrbuchs des bürgerlichen Rechts datiert er vom 10. Oktober 1914, „am Tage der Eroberung Antwerpens“ und beendet er mit folgenden Worten: „Eben wo ich abschliesse, ist die Festung der Festungen gefallen und die Siegesglocken Deutschlands klingen verheissungsvoll durch die Lande. Wir wissen, dass die deutsche Kultur bleibt und zur weltbeherrschenden Macht wird“. Als Alles anders kam, als der Spur des verlorenen Krieges Entzweigungen, Revolution, eine vandalische Zerstörung aller Kulturwerte, Trauer und Verzweiflung folgten und sein Seherblick auch in der Zukunft nur Schmach und Verwüstung zu entdecken vermochte, erschlaffte sein Lebensnerv, brach der mit seinen 70 Jahren noch kraftstrotzende Riese unversehens zu einem schwachen Greis zusammen und fand in wenigen kurzen Monaten den Tod am 3. August 1919. Der Hegel'sche Optimismus, das Bekenntnis: alles, was ist, ist vernünftig, alles, was vernünftig ist, ist, — wurde unter den Eindrücken seit dem Herbst 1918. an sich selbst irre.

Soll nun versucht werden, Kohler's wissenschaftliche Bedeutung und das, was in ihm *aere perennius*, auf einen gemein-

samen Nenner zu bringen, so muss ich dies mit dem Wort ausdrücken: *Universalität*. Universalität in der Zwecksetzung, Universalität in den angewendeten Mitteln und Methoden. Universalität in der souveränen Verachtung menschlicher Vorurteile und menschlicher Kleinlichkeiten, Universalität in der fast märchenhaften Weite der Grenzen des Wissens. Sein erstes, wirkliche Sensation hervorgerufenes grösseres Werk, auf welches ich noch zurückkomme, „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“, enthält fünferlei alphabetische Register: 1. juristisches Realregister, 2. juristisch-historisches Quellenregister, 3. ästhetisch-philosophisches Realregister, 4. ästhetisch-philosophisches Quellenregister, 5. Ortsregister zu den Urkunden. Unter den alten Philosophen, mit welchen sich sein Lehrbuch der Rechtsphilosophie auseinandersetzt, nehmen einen gleich hervorragenden Platz ein: der Inder Badarayana, der Chinese Laotse, der Grieche Herakleitos und nach ihm natürlich Plato und Airstoteles, die Araber Avicenna und Averroes (alias: Ibn Roschd), die Scholastiker von Anselm von Canterbury, Thomas von Aquin und Dante bis Aeneas Sylvius (Papst Pius II.); mit Vorliebe beruft er sich auf die spanische Naturrechtsschule, besonders auf Suarez, vom 17. Jahrhundert an auf die Italiener (Vico, Genovesi, Filangieri, Romagnosi); er befindet sich im stetigen Kampfe mit der Vernunftrechtsschule ebenso, wie mit der historischen, mit Jhering ebenso, wie mit den englischen Utilitariern (Bentham, Spencer) und mit dem Marxismus. Die sprachlichen Schwierigkeiten überwindet sein erstaunliches linguistisches Talent, die Grenzen der Stoffbeherrschung sein unglaubliches Gedächtnis, die physischen Mühen des Schaffens seine übermenschliche Arbeitskraft und fieberhafte Schaffenslust. Jahrzehnte hindurch gönnt er sich täglich kaum mehr als vier Stunden Schlaf und arbeitet kaum weniger als sechzehn Stunden. Es gab Tage, an denen er an der Universität sechs Vortragsstunden hatte. Die Pausen zwischen je einer Stunde verbrachte er im nahen Kaffee Bauer, wo für ihn im Hintergrunde stets ein Tisch bereit stand, mit Büchern, Schriften, Schreibzeug. Ein Teil seiner Gedichte und Kompositionen entstand im Kaffeehauslärm. Andere während eines Spaziergangs, eines Autoausflugs, im Eisenbahnzug. Er übersetzte in meisterhafter

Weise den ganzen von ihm so vergötterten Dante, die Sonette Petrarca's, Richard II. und Macbeth (letzteres im unveröffentlichten Nachlass) von Shakespeare. Er versuchte sich auf dem Gebiet des Dramas und des Romans. Seine Verehrung für Wagner (Parsifal!) ist ein ebenso schlagender Beweis seiner Liebe und Verständnisses für Musik, als die ansehnliche Zahl seiner Kompositionen.

Von einem Manne solchen Horizontes war zu erwarten, dass er auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft von der Vielseitigkeit seines Geistes Zeugnis ablegt. Seine erste grosse wissenschaftliche Tat war die Begründung der deutschen Patentrechtswissenschaft. Hier setzte jener gewaltige Kreis seiner Forschungen an, die sich später zu einem Handbuch des Patentrechts verdichteten und die ihn endlich zum Ausbau des gesamten Systems des Persönlichkeitsrechts führten. Dieser Spur folgend schuf er seine berühmten Abhandlungen urheberrechtlichen Inhalts, sein Kunstwerkrecht, sein Markenrecht, sein Warenzeichenrecht und endlich sein Recht des unlauteren Wettbewerbs. Auf dem Gebiet des Zivilprozesses war eine Monographie aus dem Jahre 1888 bahnbrechend, die den charakteristischen Titel führte: „Der Prozess als Rechtsverhältnis. Prolegomena zu einem System des Zivilprozesses“. Dieses Werk war von unleugbarem Einfluss auf eine der hervorragendsten modernen Kodifikationen, auf die von Franz Klein verfasste österreichische Zivilprozessordnung. Mit polemischer Schärfe zeichnet dieses Werk in wenigen mächtigen Zügen die Theorie des Prozesses, welche in ihren Einzelheiten in einem später niederzulegenden System ausgebaut werden sollte. Es kam leider nicht dazu, doch veröffentlichte der Verfasser zweimal seine zahlreichen zivilprozessualen Abhandlungen und schrieb ein Handbuch und einen Leitfaden des Konkursrechts. Auf dem Gebiet des Strafrechts veranschaulicht eine kleine Studie über das Wesen der Strafe, ebenfalls aus 1888, der Universität Bologna als Jubiläumsschrift gewidmet, am lebhaftesten die seelische Eigenart des jungen Kohler. Ein zweites, höchst verdienstvolles kriminalistisches Werk ist das 1917 erschienene Internationale Strafrecht, welches mit glücklichem Griff dem reichen Born des Strafrechts eben jene Materie entnimmt, die ihm vermöge seiner übrigen Studien am

Nächsten gelegen hatte. Auf dem Gebiet des Völkerrechts verdanken wir ihm eine interessante Schöpfung in den „Grundlagen des Völkerrechts“ (1918), in denen der bis 1914 unentwegte Pazifist unter dem Druck der kriegerischen Erfahrungen seine alten Ideale schlankwegs verleugnet. Die Art, wie sich diese Wandlung vollzog, widerspiegelt sich genau in den Spalten der von ihm redigierten Zeitschrift für Völkerrecht und in der Polemik, die am Ende zwischen ihm und seinem Mitredakteur Prof. Wehberg zu einem endgültigen Bruch führte. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts kündet eine fast endlose Reihe wertvoller Monographien sein Wirken, welches er dann in seinem grossen, leider unvollendet gebliebenen Lehrbuch des bürgerlichen Rechts zusammenfasste.¹⁾ Vier Bände reiften zum Druck, der fünfte, das Erbrecht enthaltend, blieb im Manuskript begonnen zurück. Auf Grund seiner rechtsvergleichenden Studien kann er füglich als Begründer der vergleichenden Rechtswissenschaft angesprochen werden. Wohl gab es auch vor ihm Forscher, die die Rechtseinrichtungen exotischer und primitiver Völker zum Gegenstand ihrer Untersuchung machten: einen Laveleye, einen Post, einen Maine, doch war es Kohler, der der Entwicklungslehre des Rechts, aufgebaut auf dem Prinzip der Rechtsvergleichung, den Charakter einer selbständigen Wissenschaft verlieh. Und als er von seinem ersten Katheder aus Würzburg 1888 den Ruf nach Berlin erhielt, wurde für ihn gleichsam als Anerkennung dieser wissenschaftlichen Tat der Lehrstuhl „für vergleichende Rechtswissenschaft und Zivilprozess“ geschaffen. Die Krone aber setzte dem gigantischen Lebenswerk seine rechtsphilosophische Wirksamkeit auf, der wir zuerst die „Einführung in die Rechtswissenschaft“, sodann den rechtsphilosophischen Teil in Holtzendorffs „Encyclopaedie der Rechtswissenschaft“ („Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte“), endlich aber das Lehrbuch der Rechtsphilosophie verdanken. Die dritte Ausgabe dieses grossen Werks erschien bereits nach Kohlers Tode und wurde von seinem Sohne, dem Berliner Landgerichtsdirektor Dr. Arthur Kohler herausgegeben. Bezeichnenderweise hebt das Vorwort des Letzteren mit den Worten an: „Mein unvergesslicher Vater schrieb keine

¹⁾ Vgl. über die ersten drei Bände meine Rezension im Archiv für Bürg. R., Bd. 42.

neuen Auflagen, sondern neue Bücher“. Bis ein Werk neu aufgelegt werden sollte, waren dem unermüdlichen Geist so viele neue Gedanken ersprossen, so viel neues Material aufgefallen, dass dasselbe völlig neu geschrieben werden musste.

Mit dem ungarischen Recht und der ungarischen Juristenwelt hielt Kohler besonders rege Fühlung. Die ungarische Rechtsgeschichte kannte er von Grund auf. In seinem Shakespeare erinnert er sich des alten ungarischen Rechts als eines solchen, das, gleich den germanischen Rechten, den Schuldner seiner Freiheit beraubt, indem es den Gläubiger ermächtigt, ihn bei Wasser und Brot in seiner Privathaft zu behalten, immerhin mit jenen Milderungen, die auch in den germanischen Rechten dem Schuldner nach und nach gewährt werden. Er beruft sich auf das Quadripartitum, Teil IV. Kapitel 53, wonach der Schuldner befreit wird, wenn er schwört, ein Drittel seines Wochenverdiensts für die Tilgung der Schuld aufzuwenden. Er bezieht sich auf das Dekret VI. des Königs Matthias (Art. 29. §. 6.): „Cui quidem reo, si facultates ad satisfaciendum non sufficient; imprimis res, quas habuerit, dentur, et aestimantur creditoribus; et tandem caput quoque illius tradatur in manibus dicti creditoris“, ferner auf das Dekret des Königs Wladislaus vom Jahre 1492 (Art. 92.), betitelt: „Manifestus debitor, vulgo: szembe-való adós; utique detineri potest“, wonach: „Si quis autem causabitur; sibi aliquem debitorem fore manifestum, hoc est, si debitor fuerit apertus et manifestus, qui debitum hujusmodi non negat, quique vulgari, et materno sermone, Szembe-való adós, nuncupatur; talis etiam debitor detineri, et ex parte ejusdem, juxta regni consuetudinem, judicium fieri valeat“. Im Lehrbuch der Rechtsphilosophie behandelt Kohler, im Anschluss an die Erörterung der Frage, wie die Völker sich gegen die Gefahren der Herrschaft eines unwürdigen Königs zu wehren versuchten, treffend das jus resistendi der ungarischen Goldenen Bulle. In der Rheinischen Zeitschrift für Zivilrecht u. Zivilprozess (Bd. 8. S. 16—28.) erschien 1916 ein Aufsatz „Zum ungarischen Zivilgesetzentwurf“. Mehrere hervorragende ungarische Werke können sich einer Besprechung aus Kohlers Feder rühmen. So *Timon's* Ung. Verfassungs- u. Rechtsgeschichte (Zschr. für vergl. RW. Bd. 19. S. 441. f.) und *Ferdinand's* Staats- u. Verwaltungsrecht (Zschr. für Völkerrecht

Bd. 4. S. 280.). Es könnten noch mehr Anknüpfungen an das ungarische Recht angeführt werden, deren Gründlichkeit jedem lieimischen Forscher zur Ehre gereichen würde. Der Zufall verschaffte mir Einblick in die Methode, wie Kohler seine Aufschlüsse über entfernte Rechte sammelte. Öfters erhielt ich Briefe von ihm mit dem Ersuchen, mich über die Richtigkeit einer das ungarische Recht betreffenden Angabe zu äussern. Mit den Jahren schuf er sich ein ganzes, gut organisiertes Netz aktiver und gewesener Schüler, welches die gesamte Welt umspannte und unter seiner genialen Führung eine unschätzbare Fülle rechtsvergleichenden Materials zusammentrug.

Unser Land konnte übrigens Kohler auch persönlich als Gast feiern, als er anfangs 1913 im Ungarischen Juristenverein zwei aufeinanderfolgende Vorträge hielt, einen unter dem Titel: „Die Ehe als Kulturerscheinung“, den andern betitelt: „Bemerkungen zur ungarischen Zivilprozessordnung“. Im Letzteren zollt er dem monumentalen Gesetzgebungswerk Alexander Plósz' die vollste Anerkennung und bezeichnet es als das entwickeltste sämtlicher moderner Zivilprozessrechte. Neben der Fülle Lobes hielt er aber auch mit kritischen Bemerkungen nicht zurück, die sich seither in der praktischen Anwendung nur zu oft bewährt haben.²⁾

Für die Art, wie dieser rastlose Geist die Rechtsprobleme erspäht und zur Reife bringt, ist vielleicht am bezeichnendsten die Entdeckung und Entwicklung des Prinzips des Chikaneverbots, wie dieses in Kohlers bereits erwähnter Shakespeare-Monographie zutage tritt. Ich hatte Gelegenheit, mich hierüber in einer letzten Nummer des Tagblattes „Szeged“ im Rahmen eines Feuilletons auszusprechen. Hier sei demnach nur kurz darauf verwiesen, dass §. 226. BGB. sicherlich nie oder nicht in der vorhandenen Form entstanden wäre, wenn Kohler die Anregung hiezu in seinem Shakespeare nicht gegeben hätte. Das Prinzip wurde auch von der ungarischen Gerichtsübung ausdrücklich anerkannt. Die kön. Kurie erklärt in einem Urteil vom 15. Dezember 1909, Zahl V. P. 641. (Grill'sche Sammlung der Erkenntnisse Bd. XVII. Nr. 387.) „Derjenige, der von seinem

²⁾ Der Vortrag erschien deutsch unter dem Titel „Alexander Plósz und die Offizialmaxime im ungarischen Zivilprozesse“ (Rhein. Zschr. Bd. 6. S. 1—33.).

Rechte Gebrauch macht, haftet für einen hieraus entstandenen Schaden nicht, solange er von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Grenzen Gebrauch macht. Doch das Gesetz kann Denjenigen, der sein Recht offenbar nur gebraucht, um Andere zu schädigen und sich unberechtigter Weise einen Vermögensvorteil zu erwerben, nicht schützen“. Freilich nimmt der letzte Zusatz dem Spruch einigermaßen seine klassische Grundsätzlichkeit. Doch erhellt aus dem vorhergehenden Text zur Genüge, dass der unberechtigte Erwerb eines Vermögensvorteils offenbar bloss als Folge der formellen Rechtsausübung gedacht ist und nicht eine weitere, selbständige Voraussetzung der Anwendung des Chikaneverbots bildet, dass also die Geltung des Letzteren nicht etwa eingeschränkt werden wollte. Trotz aller Achtung also vor dem Satz: *pacta sunt servanda*, steht auch unser Recht auf dem Standpunkt, dass ein sogenannter Shylock-Vertrag nichtig ist. Bekanntlich war es kein Geringerer als Jhering, der Porcia's juristische Leistung als elende Quacksalberei verwarf, und kein Geringerer als Kohler, der demgegenüber geltend machte einerseits, dass die Kritik eines Rechtssatzes Zeit und Ort seiner Anwendung nie ausser Acht lassen dürfe, nach damaliger Auffassung aber die Verhaftung der Person des Schuldners ein durchaus gangbarer und verbreiteter Rechtsgedanke war; andererseits, dass bei aller Beachtung des Grundsatzes, wonach ein vom Recht gewollter Erfolg auch die Bejahung der hiezu unumgänglichen Mitteln in sich schliesst und ein allzuwilliges Eingehen auf die inneren Motive der Rechtsausübung unvermeidlich zur Anarchie führt, der Richter doch wohl daran handelt, wenn er dort, wo ein offener Missbrauch des Rechts vorliegt, mittels einer noch so äusserlichen, formalrechtlichen, juristisch wertlosen Begründung die Rechtshilfe verweigert. Die Rechtsanwendung ist eben kein logisches Handwerk, sie ist eine Kunst, und die Rechtssätze sind jene Substanz, deren sich der Künstler bedient. Kein Zufall, dass auch Porcia bemüht ist, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um den Juden zu einer billigeren Haltung zu bewegen, und dass sie erst zu ihrem Kniff greift, nachdem sie merkt, dass er hartnäckig bei seinem Schein verharret. Ehe die Gerechtigkeit geopfert wird, falle lieber das Recht; doch geschehe dies nicht mit einer leichten Gebärde der Oberflächlichkeit, sondern erst nach

hartem Ringen mit sich selbst und nach gewissenhafter Überwindung der Gegengründe, die für eine logisch einwandfreie Auslegung des Rechtssatzes kämpfen. Als Evolutionist von reinstem Wasser kann Kohler einer gewissen Freiheit in der Rechtsanwendung nicht entraten, denn darin findet er das Unterpfand der Entwicklungsfähigkeit, die Sicherung gegen eine Verknöcherung des Rechts. Er hält sich aber auch die Übertreibungen der Freirechtsschule mit voller Entschiedenheit vom Leibe, ja bleibt so sehr konservativ, dass er sich grundsätzlich gegen eine Begrenzung der Rechtsausübung aus moralischen Gründen ausspricht und zwar aus moralischer Anschauung, die für das moralische Handeln Freiheit des Handelns als wesentlich erachtet. Eine juristische Einschränkung der Rechtsausübung wegen ethischer Verwerflichkeit der Motive ist also ethisch wertlos, weil zwangsweise herbeigeführt, juristisch bedenklich, weil es dem subjektiven Recht seine Spann- und Schlagkraft lähmt.

Und dieser unermüdliche Streiter, jeder Zoll Tatendrang und Arbeitswille, dieser kritisch-philosophierende Geist, bewahrte in seinem innersten Wesen bis ans Ende die kindliche Naivetät des Lyrikers, die Unberührtheit und Urwüchsigkeit des Kindes. Keinem philosophischen System, keiner juristischen Konstruktion zuliebe weicht er je ab von der geraden Linie der Fragestellung ebenso wie von der Unmittelbarkeit ihrer Beantwortung. Doch impulsiv und oft schonungslos kanzelt er eine gegenteilige Meinung ab, und der Widerspruch reizt ihn nicht zu strafferer Formung der Argumente, sondern oft zu persönlichem Angriff oder zu verächtlichem Übergehen des Gegners. Diese Eigenart erwarb ihm manchen Feind und manch' erbitterte Feindschaft, denen er überrascht und enttäuscht gegenüberstand, eines Fehlers unbewusst. Dann rettet er sich fluchtartig in sein Arbeitszimmer zurück, in seine schöne, eigene, heilige Ideenwelt. Ein grosser, kindlich-gläubiger Pantheismus durchwebt seine Gedanken, ähnlich der Weltanschauung Goethes, ein Aufgehen im Universum, ein Beglücktsein als winziger Teil des grossen All.

Ein Philosoph sagte, die wahren Fortschritte menschlichen Wissens können niemals durch Deduktion, sondern nur durch Induktion, durch Synthese, errungen werden. Die Analyse

entnimmt einem Hauptsatz bloss, was ihm bereits inhärent mitgegeben ist; die Synthese eröffnet mittels ahnungsmässiger Initiative die Pforten neuer Welten. Kohler war der grosse Synthetiker der Rechtswissenschaft. Dies ist sein unvergänglicher Ruhm.
